AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 09. Dezember 2021 Jahrgang 2021, Nr. 57

I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

404 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden 447
405 Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) 447
406 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen 447
407 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 448

B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

408 8. Sitzung des Rates am 15.12.2021 der Stadt Bad Oeynhausen 448
409 Berufung in den Rat der Stadt Bad Oeynhausen 449
410 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 mit Anlagen sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates vom 30.06.2021 der Stadt Bad Oeynhausen 449
411 2. Änderungssatzung vom 01.12.2021 zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte 450
412 Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ der Stadt Bad Oeynhausen 452
413 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2019 und Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates vom 05.10.2021 der Stadt Porta Westfalica 453

C. Sonstige Bekanntmachungen

414 Verbandsversammlung am 13.12.2021 des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede 455
415 Haushaltssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede für das Haushaltsjahr 2021 455
416 Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 456
417 Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Erholungsbereich Große Aue" für das Haushaltsjahr 2021 457
418 Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 und die Entlastungserteilung 458

404 **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

405 **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

406 **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

407

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 58	Redaktionsschluss	09.12.2021	Ausgabe	16.12.2021
Nr. 59	Redaktionsschluss	21.12.2021	Ausgabe	30.12.2021
Nr. 1	Redaktionsschluss	06.01.2022	Ausgabe	13.01.2022
Nr. 2	Redaktionsschluss	20.01.2022	Ausgabe	27.01.2022

408

Bekanntmachung

Die 8. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 11. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 15.12.2021, 17:00 Uhr,

im Veranstaltungszentrum Bürgerhaus in Rehme, Hermann-Löns-Straße 28, 32547 Bad Oeynhausen statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Formalien

2 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)

3 Auswirkungen der Großbaustellen auf den ÖPNV in Bad Oeynhausen

4 Aufstellung einer Vorkaufssatzung gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22 "Stadtmitte-Ost"

5 Fortschreibung 'Leitlinien zum wirtschaftlichen und energieeffizienten Bauen'

6 Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Oeynhausen

7 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2020 und Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters

8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021 (01.01. - 10.11.2021)

9 Stellenplan 2022

10 Erlass der Haushaltssatzung 2022

11 Entwurf des Gesamtabschlusses der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2017

12 Stadtverkehrsgesellschaft Bad Oeynhausen mbH
Hier: Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers

13 Neue Energien Bad Oeynhausen GmbH
Hier: Bestellung eines Geschäftsführers und Besetzung der Gremien

14 Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR

15 Erlass der 11. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung;
Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren (Sommer- und Winterwartung)

16 Konkrete personelle Zusammensetzung der Ausschüsse; hier: Nachbesetzung

17 Besetzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica;
hier: Nachbesetzung

18 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung durch die gpaNRW

19 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW

20 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse

21 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung

22 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

23 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW

24 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse

25 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung

26 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung

27 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bökenkröger
Bürgermeister

409 Bekanntmachung

Berufung der Frau Edler in den Rat der Stadt Bad Oeynhausen

Das Mitglied des Rates der Stadt Bad Oeynhausen Frau Dr. Helgard Bauhardt, Volkerweg 13, 32545 Bad Oeynhausen, hat am 30.09.2021 ihr Ratsmandat niedergelegt.

Frau Dr. Helgard Bauhardt ist bei der Wahl der Vertretung der Stadt Bad Oeynhausen am 13.09.2020 als Vertreterin der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Rat gewählt worden.

Aufgrund des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052), in Kraft getreten am 15. Dezember 2016, wird hierdurch festgestellt, dass als Nachfolgerin aus der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frau Alexandra Edler, Dörgen 35,
32549 Bad Oeynhausen,

nachgerückt ist.

Frau Alexandra Edler hat das Mandat angenommen.

Gegen diese Entscheidung können

a) jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets (Stadt Bad Oeynhausen)
b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gem. § 39 KWahlG erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a-c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Bürgermeister als Wahlleiter der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bad Oeynhausen, 29.11.2021

Bökenkröger
Bürgermeister und Wahlleiter

410 Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019
mit Anlagen
sowie Entlastung des Bürgermeisters
durch Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen
vom 30.06.2021

1. Jahresabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2019

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2019 wurde am 08.10.2020 gemäß § 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen bestätigt. Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 102 Abs. 1 GO NRW wurde mit Beschluss des Rechnungs-prüfungsausschusses der Stadt Bad Oeynhausen vom 15.06.2021 abgeschlossen. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

1.1 Bilanz zum 31.12.2019

Bilanz der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2019

AKTIVA	in T €	PASSIVA	in T €
1 Anlagevermögen	**375.719**	**1 Eigenkapital**	**139.098**
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	186	**2 Sonderposten**	**129.097**
1.2 Sachanlagen	206.199	**3 Rückstellungen**	**68.791**
1.3 Finanzanlagen	169.334	**4 Verbindlichkeiten**	**68.515**
2 Umlaufvermögen	**27.763**	**5 Passive Rechnungsabgrenzung**	**2.131**
2.1 Vorräte	1.483		
2.2 Forderungen und son. Vermögensgegenst.	11.106		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0		
2.4 Liquide Mittel	15.174		
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	**4.149**		
Bilanzsumme	**407.631**	**Bilanzsumme**	**407.631**

1.2 Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2019

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem positiven Jahresergebnis i.H.v. 1.127.754,50 EUR. Der Bestand an eigenen Finanzmitteln verringert sich um 134.528,72 EUR. Der Stand der liquiden Mittel beläuft sich auf 15.174.491,89 EUR.

2. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung und Verwendung des Jahresergebnisses

Aufgrund § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgendes beschlossen:

- Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wird zur Kenntnis genommen.
- Der vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der örtlichen Rechnungsprüfung geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 407.631.139,96 EUR festgestellt.
- Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 1.127.754,50 EUR wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Stadt Bad Oeynhausen, Anzeigeverfahren, Auslage

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen über den Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Diese hat mit Schreiben vom 12.11.2021 das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2019 mit seinen Anlagen und mit dem vollen Wortlaut des Bestätigungsvermerkes wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Oeyn-hausen, Bahnhof-straße 45, 32545 Bad Oeynhausen, Zimmer 22, während der Dienst-stunden verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann er im Internet auf der Seite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de/rathaus-service-politik/haushalt-finanzen/haushaltsplaene-jahresabschluesse eingesehen werden.

Bad Oeynhausen, den 24.11.2021

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
gez.
Bökenkröger
Bürgermeister

411 Bekanntmachung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW 1194 S. 666), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 1969 S. 712), des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV.NRW. S. 97), der §§4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV.NRW. 2003 S. 93) und dem Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW.S. 528) in der jeweils gelten Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 03.11.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 29.06.2017 i.d.F. vom 19.12.2019 (im Folgenden Satzung genannt) beschlossen:

2. Änderungssatzung
vom 01.12.2021 zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 29.06.2017 i.d.F. 19.12.2019

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 S. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Als Unterkünfte werden folgende Gebäude genutzt:

- Königstraße 105
- Mindener Straße 4 a – i
- Britensiedlung (s. Anlage 1 zur Satzung)

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 S. 5 ff. der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Gesamtnutzungsgebühr beträgt 225,79 €/ Monat pro Benutzer und gilt für alle Benutzer der Unterkünfte. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für die nicht verbrauchsabhängigen Kosten in Höhe von 165,12 € und den Verbrauchskosten in Höhe von 60,67 €.

Artikel 3

In der Anlage 1 der Satzung wird das Objekt

„Portastraße 65“

ersatzlos gestrichen.

Artikel 4

Die Anlage 2 der Satzung erhält die nachfolgende Fassung, die als Anlage der 2. Änderungssatzung beigefügt ist.

Artikel 5

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 01.12.2021

Bökenkröger
Bürgermeister

Anlage 2

Gebührenkalkulation Benutzungsgebühren städt. Wohnheime
Grundgebühr bei 100 %-Belegung
Die ansatzfähigen Gesamtkosten für die Ermittlung der Grundgebühr beinhalten Kalkulatorische Kosten, Erbbauzinsen, Betriebs- u. Instandhaltungskosten sowie Kosten für Hausmeister und Verwaltung. Soweit möglich, wurden die Istwerte aus dem Jahr 2020 zugrunde gelegt.
Die ansatzfähigen Gesamtkosten sind gem. § 6 KAG NRW durch die Summe der Maßstabseinheiten (Gesamtwohnfläche) zu dividieren. Geteilt durch 12 ergibt sich ein Quadratmeterpreis pro Monat bei 100 % Belegung aller zur Verfügung stehenden Plätze

Gebäude	Wohnfläche in qm	Abschreibung	Verzinsung	Mieten	sonstige fixe Nebenkosten	Hausmeister/ Verwaltung	Betriebs- und Instandhaltung	Gesamt-kosten/Jahr	pro qm mtl. Bei 100% Belegung
Königstraße 105	209	3.253,00 €	0,00 €	0,00 €	219,03 €	7.739,00 €	12.148,67 €	23.359,70 €	
Mindener Straße 4	1.456	97.657,59 €	0,00 €	0,00 €	5.475,89 €	53.913,81 €	34.286,70 €	191.333,99 €	
Britensiedlung	2.410	52.567,00 €	0,00 €	0,00 €	17.428,97 €	89.239,25 €	45.187,50 €	204.422,72 €	
Gesamt:	**4075**	**153.477,59 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**23.123,89 €**	**150.892,06 €**	**91.622,87 €**	**419.116,41 €**	**8,57 €**

Anhand der Wohnungsgrundrisse wurde die belegungsfähige Fläche incl. Gemeinschaftsfläche (Küche, Bad, Flure) ermittelt, die jeder Person durchschnittlich zur Verfügung steht. Diese Fläche beträgt 13,49 Quadratmeter. Multipliziert mit der Gebühr pro Quadratmeter ergibt sich folgende Gebühr pro Person bei 100 % Belegung aller zur Verfügung stehenden Plätze

Grundgebühr pro Person bei einer durchschnittlichen Kalkulationsfläche von: 13,49 qm	**115,61 €**

Gebührenkalkulation Benutzungsgebühren städt. Wohnheime
Verbrauchskosten bei 100 %-Belegung
Gem. § 6 KAG – 6. Wohnheimgebühr, Rd. Nr. 489 ff., werden die **Verbrauchskosten** (Wasser, Abwasser, Strom, Heizung) regelmäßig nach dem **Personenmaßstab** verteilt.
Die Gesamtkosten/Jahr dividiert durch die Sollpersonenzahl, dividiert durch 12 ergibt die Gebühr pro Person im Monat

Gebäude	Belegung 100%	Stromkosten	Wasser/ Abwasser	Heizkosten	Abfall	Gesamtkosten/ Jahr	Pro Person mtl.	Entspricht pro qm mtl.
Königstraße 105	20	2.144,00 €	1.660,00 €	4.082,16 €	2.812,63 €	10.698,79 €		
Mindener Straße 4	136	5.788,24 €	11.009,55 €	8.086,86 €	11.274,67 €	36.159,32 €		
Britensiedlung	146	23.316,00 €	34.061,55 €	43.727,54 €	5.664,73 €	106.769,82 €		
Gesamt:	**302**	**31.248,24 €**	**46.731,10 €**	**55.896,56 €**	**19.752,03 €**	**153.627,93 €**	**42,39 €**	**3,31 €**

Gebührenkalkulation Benutzungsgebühren städt. Wohnheime
Gebühren unter Berücksichtigung einer Belegungsquote
Eine Vollbelegung aller zur Verfügung stehenden Wohnungen ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich. So muss bei der Belegung der Übergangswohnheime darauf geachtet werden, dass es so wenig wie möglich "Streitpotenziale" gibt, die durch unterschiedliche Nationalitäten oder Religionszugehörigkeiten begünstigt würden. Daher ist es häufig sinnvoller, in einem Zimmer einen Platz unbelegt zu lassen, als das Risiko möglicher Eskalationen einzugehen. Auch auf den Schutz von Kindern ist aus humanitären Gründen besonders zu achten. Des

Weiteren bringen organisatorische Gründe bei einem Belegungswechsel naturgemäß gewisse Leerstände mit sich, da nicht immer ein geräumter Platz direkt wieder belegt wird bzw. werden kann.
Eine Gebührenkalkulation auf der Grundlage einer Vollbelegung aller Wohneinheiten hat zur Folge, dass der städtische Haushalt mit den Kosten für Leerstände belastet wird. Dies widerspricht dem Kostendeckungsprinzip des § 6 KAG NRW wonach die Verteilung der Kosten auf die Nutzer der Einrichtung möglichst kostendeckend erfolgen soll. Um mit vertretbarem Aufwand einen möglichst gerechten Verteilungsmaßstab zu finden, der dem Umfang und der Art der Inanspruchnahme nahekommt und zu einer möglichst gleichmäßigen Belastung der Gebührenschuldner führt, soll die Berechnung der Benutzungsgebühr künftig nach einer Belegungsquote erfolgen. Durch diese Belegungsquote werden die vorgenannten Leerstände berücksichtigt und die Verwaltungspraktikabilität verbessert. Eine Auswertung aller Objekte nach den vorgenannten Kriterien ergab eine Belegungsquote von ca. 70 %. Dieser Wert wird bei der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.
Für die Ermittlung der Grundgebühr werden die Gesamtkosten/Jahr dividiert durch die mittels Belegungsquote reduzierte Quadratmeterzahl und dann eine Gebühr pro Quadratmeter im Monat errechnet. Multipliziert mit der Kalkulationsfläche pro Person ergibt sich die Grundgebühr pro Person im Monat.

Wohnfläche incl. Gemeinschaftsfläche gesamt in qm	Belegungsquote	Belegungsquote qm	Gesamtkosten/Jahr	Grundgebühr pro qm mtl.	Kalkulationsfläche in qm pro Person	Grundgebühr mtl.
4075 qm	70%	2853 qm	419.116,41 €	12,24 €	13,49	**165,12 €**

Für die Ermittlung der Gebühr für die Verbrauchskosten werden die Gesamtkosten /Jahr dividiert durch die mittels Belegungsquote reduzierte Personenzahl. Dividiert durch 12 ergibt die Grundgebühr pro Monat.

Belegung 100%	Belegungsquote 70 %	Gesamtkosten/ Jahr	Verbrauchskosten mtl.	Pro Person mtl.
302 Personen	**211 Personen**	**153.627,93 €**	**12.802,33 €**	**60,67 €**

412

Bekanntmachung

**Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 5 „Am Hambkebach“ der Stadt Bad Oeynhausen**

- Öffentliche Auslegung –

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.

Wesentliches Ziel der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses für die Löschgruppen Bad Oeynhausen und Lohe, die zur Stärkung der Verfügbarkeit zu einer Einheit an einem neuen Standort zusammengelegt werden sollen, zu schaffen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des zu ändernden Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

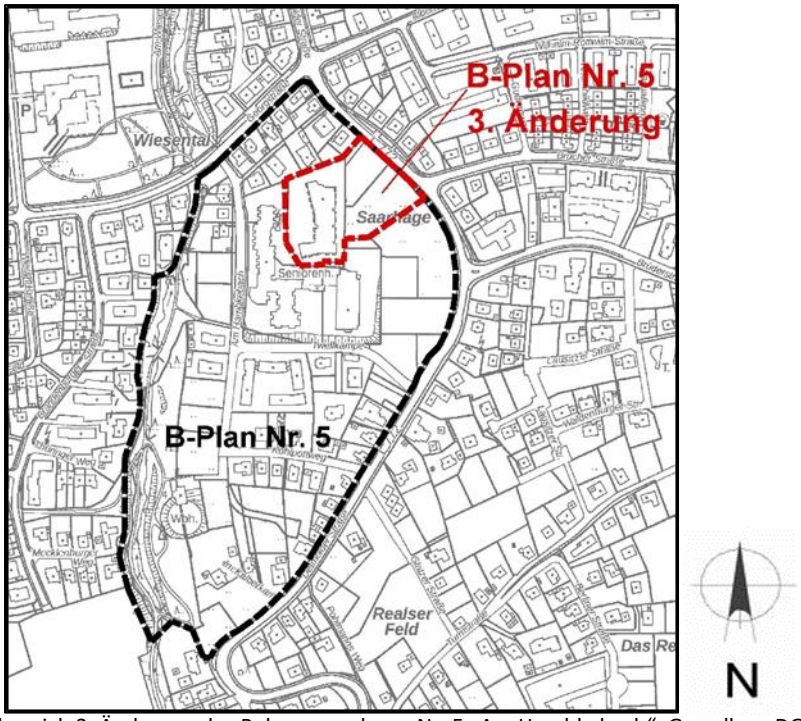

Geltungsbereich 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“, Grundlage DGK

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 den Inhalten des vorgestellten Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ zugestimmt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wie folgt beschlossen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung stimmt den Inhalten des vorgestellten Enwurfs zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung zu.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5

„Am Hambkebach“ und den Entwurf öffentlich auszulegen sowie gemäß § 4a BauGB gleichzeitig die Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag in der Zeit vom

20.12.2021 bis einschließlich 28.01.2022

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6), während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.
In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann zusätzlich eine Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2101 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.
Ferner kann der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13a Abs. 3 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.
Des Weiteren wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf das Verfassen eines Umweltberichts sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 27.10.2021 zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, 481) wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 27.10.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 29.11.2021

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
(Lars Bökenkröger)

413 Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2019 und Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 05.10.2021.

1. Jahresabschluss der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2019

Aufgrund des § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 05.10.2021 den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Einbezug des Prüfungsberichts der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster geprüften Jahresabschluss durch Beschluss festgestellt.

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses werden wie folgt bekannt gemacht:

Bilanz der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2019

Aktiva

	in TEUR
1. Anlagevermögen	**191.983**
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	851
1.2 Sachanlagen	179.434
1.3 Finanzanlagen	11.698
2. Umlaufvermögen	**29.098**
2.1 Vorräte	1.533
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	12.850
2.3 Liquide Mittel	14.715
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	**6.763**
Bilanzsumme	**227.844**

Passiva

	in TEUR
1. Eigenkapital	**22.818**
1.1 Allgemeine Rücklage	982
direkte Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage	229
davon nicht gedeckt	0
1.2 Ausgleichsrücklage	0
1.3 Jahresergebnis	21.607
davon nicht gedeckt	0
2. Sonderposten	**65.167**
3. Rückstellungen	**49.805**
4. Verbindlichkeiten	**81.475**
5. Passive Rechnungsabgrenzung	**8.579**
Bilanzsumme	**227.844**

Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2019

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 21.606.693,09 € ab. Der Bestand an eigenen Finanzmitteln erhöht sich um 12.637.602,63 €. Der Stand an liquiden Mitteln beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2019 auf 14.714.823,83 €.

2. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses und Entlastung

Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, versehenen Jahresabschluss der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 227.843.724,47 € fest.

Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss 2019 von 21.606.693,09 € in Höhe von 5.625.158,65 € der allgemeinen Rücklage und in Höhe von 15.981.534,44 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Dem ehemaligen Bürgermeister Bernd Hedtmann wird bezüglich des Jahresabschlusses der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2019 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Stadt Porta Westfalica

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica über den Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit seinen Anlagen und über die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 22.10.2021 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2019 mit vollständiger Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und dem Lagebericht wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Zimmer 1.27, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 19.11.2021

Die Bürgermeisterin
Dr. Sonja Gerlach

414 Bekanntmachung

Zu der am **Montag, 13.12.2021, um 16.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Espelkamp**
stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung lade ich ein.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede am 15.12.2020 - öffentlicher Teil -
2. Bericht über die Arbeit der Musikschule
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 mit Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastungserteilung
4. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
5. Bildung einer Einigungsstelle
6. Bekanntgaben und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede am 15.12.2020 – nichtöffentlicher Teil-
2. Personalangelegenheiten
3. Bekanntgaben und Anfragen

Espelkamp, den 30.11.2021

gez.
Grote
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

415 Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) und der Satzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede vom 20.08.1998 in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede mit Beschluss vom 15.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Musikschulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	506.750,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	546.840,00 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	505.950,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	550.350,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	

Finanzierungstätigkeit auf 3.800,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

40.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

§ 8

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2020 wird auf 269.330,00 € festgesetzt und ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Stadt Espelkamp	134.866,00 €
Stadt Rahden	91.042,00 €
Gemeinde Stemwede	44.092,00 €
	270.000,00 €

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 5.000,00 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 € überschreiten.

Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO i. V. m. §§ 8, 18 GkG NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke in Minden als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 14.01.2021 angezeigt worden.
Die nach § 19 GkG NRW erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 8 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Verfügung vom 08.03.2021 erteilt worden.

Espelkamp, den 18.03.2021

Gez. Grote
Vorsitzender der
Musikschulverbandsversammlung

416 Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede hat in ihrer Sitzung am 15.12.2020 beschlossen, den Jahresabschluss des Musikschulverbandes für das Haushaltsjahr 2019 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 255,953,75 € festzustellen, den Jahresüberschuss in Höhe von 32.927,38 € anteilig mit 21.951,59 € der Allgemeinen Rücklage und mit 10.975,79 € der Ausgleichsrücklage zu zuführen sowie dem Verbandsvorsteher entsprechend § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Espelkamp, den 24.11.2021

Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede
Der Verbandsvorsteher

gez. Dr. Vieker

417

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Erholungsbereich Große Aue" für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV NRW S. 218b), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ mit Beschluss vom 07.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	63.310,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	63.310,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	63.255,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	63.200,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	30.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0,00 €
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 100.000,00 € veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

§ 8

Die Verbandsumlage wird auf 62.055,00 € festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Kreis Minden-Lübbecke	31.027,50 €
Stadt Espelkamp	31.027,50 €
	62.055,00 €

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 4.000,00 € betragen.
Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.000,00 € überschreiten.
Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW i. V m. §§ 8, 18 GkG NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 15.01.2021 angezeigt worden.
Die nach § 19 GkG NRW erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 8 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 27.01.2021 - Az.: 31.02.1.2-011/2021-002 - erteilt worden.

Espelkamp, den 09.03.2021

Zweckverband Erholungsbereich Große Aue
Gez Dr. Vogt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

418 Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 und die Entlastungserteilung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ hat in ihrer Sitzung am 07.12.2020 beschlossen, den Jahresabschluss des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2019 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 772.169,54 € festzustellen, den Jahresüberschuss in Höhe von 13.834,36 € mit 3.141,47 € der allgemeinen Rücklage und mit 10.692,89 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen und dem Verbandsvorsteher entsprechend § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Espelkamp, den 09.03.2020

Zweckverband „Erholungsbereich Große Aue“
Gez Dr. Vieker
Der Verbandsvorsteher

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)